

© DRSC e.V	Zimmerstr. 30	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
<p>Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.</p>				

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	78. IFRS-FA / 25.10.2019 / 10:00 – 11:30 Uhr
TOP:	07 – RefE zur weiteren Umsetzung der Transparenzrichtlinie- Änderungsrichtlinie im Hinblick auf ein einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzberichte (ESEF)
Thema:	Überblick zu Historie und Rechtsrahmen der ESEF-Einführung sowie der bisherigen Befassungen durch das DRSC
Unterlage:	78_07a_ IFRS-FA_ ESEF-HGB-RefE_Summary

Inhaltsverzeichnis

1	Gesetzgebungsverfahren	3
1.1	Änderungen in der Transparenzrichtlinie als Ausgangspunkt	3
1.2	Bisherige Konsultationsschritte und -dokumente der ESMA	3
1.2.1	Konsultationspapier 2015/ESMA/1463	3
1.2.2	Feedback Statement ESMA/2016/1668	3
1.2.3	ESMA Feldtest	4
1.2.4	Final Report ESMA32-60-204	4
1.2.5	Final Report ESMA32-60-474 zur Aktualisierung der Basistaxonomie	4
1.2.6	Sonstige Aktivitäten	4
1.3	Aktivitäten der Europäischen Kommission	5
1.3.1	Billigung des RTS als ESEF-VO (1. Fassung)	5
1.3.2	Veröffentlichung der ESEF-VO und Q&A-Dokument	5
1.3.3	Aktualisierung des RTS als ESEF-VO (2. Fassung)	6

1.4	Deutsche Gesetzgebung.....	6
1.4.1	Vorgaben zur Erstellung und Veröffentlichung von Jahresfinanzberichten	6
1.4.2	Referentenentwurf zur Umsetzung der Finanzberichterstattung nach ESEF ...	7
2	Befassungen des DRSC	8
2.1	IFRS-Fachausschuss-Sitzungen und Stellungnahmen.....	8
2.1.1	45. Sitzung am 07.01.2016.....	8
2.1.2	Stellungnahme des DRSC zum Konsultationspapier 2015/ESMA/1463	8
2.1.3	57. Sitzung am 09.03.2017.....	9
2.1.4	65. Sitzung am 28.02.2018.....	10
2.1.5	73. Sitzung am 28.02.2019.....	10
2.2	Sonstige Meinungsäußerungen des Mitarbeiterstabs.....	10
2.2.1	Durchsicht der deutschen Übersetzung der ESEF-VO (1. Fassung)	10
2.2.2	Rückmeldung zur ESEF-VO (2. Fassung).....	11
2.2.3	Anmerkungen zum Ref-E	11
3	Argumente und Meinungsbild zur nationalen ESEF-Umsetzung	12
3.1	Stellungnahmen Dritter zum RefE.....	12
3.1.1	Kosten-Nutzen-Erwägungen	12
3.1.2	Auslegung von Artikel 4 Abs. 7 der Transparenzrichtlinie	13
3.2	Würdigung durch den Mitarbeiterstab	14
3.3	Erörterungen auf Europäischer Ebene.....	15
3.3.1	Diskussionen zur IFRS-Taxonomie bei EFRAG	15
3.3.2	Umsetzung von ESEF in anderen EU-Mitgliedstaaten.....	15
4	Nächste Schritte.....	15



1 Gesetzgebungsverfahren

1.1 Änderungen in der Transparenzrichtlinie als Ausgangspunkt

- 1 Durch die Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie vom 22. Oktober 2013 wurde Artikel 4 Abs. 7 der Transparenzrichtlinie neu gefasst. Demnach soll mit dem einheitlichen europäischen elektronischen Format (*European Single Electronic Format*, im Folgenden „ESEF“) ein harmonisiertes elektronisches Format eingeführt werden, um aus Sicht der Emittenten, Anleger und zuständigen Behörden die Berichterstattung zu vereinfachen sowie die Zugänglichkeit, Analyse und Vergleichbarkeit von Jahresfinanzberichten zu erleichtern. Hierzu soll die *Erstellung* (lies *Aufstellung*) von Jahresfinanzberichten in einem einheitlichen elektronischen Berichtsformat mit Wirkung vom 1. Januar 2020 verpflichtend sein.
- 2 Im Rahmen seiner Regelungskompetenzen als Europäische Aufsichtsbehörde gemäß Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 sollte ESMA bis zum 31. Dezember 2016 (später verlängert auf den 31. Dezember 2017) Entwürfe für fachliche Regulierungsstandards (*Regulatory Technical Standards*, im Folgenden „RTS“) zum Erlass durch die Europäische Kommission erarbeiten, um das elektronische Berichtsformat unter Bezugnahme auf bestehende und künftige Technologieoptionen, wie etwa eXtensible Business Reporting Language (im Folgenden „XBRL“), festzulegen. Bei der Ausarbeitung der Entwürfe für technische Regulierungsstandards sollte ESMA öffentliche Anhörungen für alle betroffenen Interessengruppen durchführen, eine Bewertung der möglichen Auswirkungen der Annahme der verschiedenen Technologieoptionen vornehmen und geeignete Tests in den Mitgliedstaaten durchführen, über die sie der Europäischen Kommission bei der Vorlage der Entwürfe für fachliche Regulierungsstandards berichten sollte.

1.2 Bisherige Konsultationsschritte und -dokumente der ESMA

1.2.1 Konsultationspapier 2015/ESMA/1463

- 3 ESMA veröffentlichte am 25. September 2015 das Konsultationspapier 2015/ESMA/1463 *Consultation Paper on the Regulatory Technical Standards on the European Single Electronic Format (ESEF)*. In dem Papier wurde neben dem Anwendungsbereich erörtert, welche Elemente des Jahresfinanzberichts in welchem Detaillierungsgrad und auf welcher technischen Plattform einer taxonomischen Berichterstattung zugänglich seien.

1.2.2 Feedback Statement ESMA/2016/1668

- 4 Am 22. Dezember 2016 veröffentlichte ESMA seine Stellungnahme ESMA/2016/1668 *Feedback Statement on the Consultation Paper on the Regulatory Technical Standards on the European Single Electronic Format (ESEF)* zu den Rückmeldungen zum o.g. Konsultationspapier. Diese war weiterhin Teil des vorgelagerten Prozesses, in dem ESMA vor der Annahme der Entwürfe der RTS eine angemessene Bewertung der möglichen elektronischen Berichtsformate und geeignete Feldtests durchführen sollte.

1.2.3 ESMA Feldtest

- 5 ESMA startete im Sommer 2017 einen Feldtest zur ESEF-Einführung. In dem Feldtest wurden im Rahmen von Workshops die Jahresfinanzberichte von europäischen Unternehmen (die Konzernabschlüsse nach IFRS erstellen) verschiedenster Branchen in ein elektronisches Format auf Basis der entwickelten ESEF-Spezifikationen der ESMA überführt. Als Arbeitsumfang für den Feldtest wurden von der ESMA zwei Präsenztage in den Geschäftsräumen in Paris sowie zusätzliche Webinare zur Vor- und Nachbereitung veranschlagt. Von deutscher Seite nahmen Siemens und die Landesbank Hessen-Thüringen daran teil.

1.2.4 Final Report ESMA32-60-204

- 6 Am 18. Dezember 2017 veröffentlichte ESMA seinen abschließenden Bericht ESMA32-60-204 zur Einführung des ESEF, der u.a. qualitative, quantitative (Kosten) und technologische Einwertungen durch die Business Reporting – Advisory Group (BR AG) zur Nutzung von iXBRL als Basis für Jahresfinanzberichte nach ESEF enthielt.
- 7 Ferner beinhaltete der Bericht den geforderten Entwurf eines RTS, der an die Europäische Kommission übermittelt wurde, inkl. einer anliegenden Basistaxonomie, welche aus der Taxonomie der IFRS-Stiftung abgeleitet wurde.

1.2.5 Final Report ESMA32-60-474 zur Aktualisierung der Basistaxonomie

- 8 Mit Bericht ESMA32-60-474 vom 6. Juni 2019 hat ESMA den Entwurf einer Aktualisierung der Basistaxonomie für ESEF veröffentlicht und der Europäischen Kommission zur Verabschiedung übermittelt.
- 9 Der Entwurf umfasst die Aktualisierung der von der IFRS-Stiftung jährlich aktualisierten IFRS-Taxonomie, die als Grundlage der Basistaxonomie für ESEF dient. Gemäß dem Entwurf soll die Aktualisierung der Basistaxonomie 20 Tage nach der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten, welche bislang noch aussteht (vgl. Abschnitt 1.3.3).

1.2.6 Sonstige Aktivitäten

- 10 Ergänzend zur Entwicklung und Weiterentwicklung des RTS veröffentlicht ESMA diverse Unterlagen, um die Einführung von ESEF zu flankieren:
- a) ESEF Video Tutorials (bislang 3 Stück)
 - b) ESEF Reporting Manual, letzter [Stand 12. Juli 2019](#)
 - c) ESMA ESEF Taxonomy File Set 2017 vom 21. März 2019
- 11 Das Reporting Manual richtet sich an alle Marktteilnehmer, die an der Umsetzung der Anforderungen der ESEF-Verordnung und insbesondere an der erstmaligen Erstellung des IFRS-Konzernabschlusses in Inline XBRL beteiligt sind.

- 12 Es wurde ursprünglich im Dezember 2017 veröffentlicht und soll eine Anleitung zu den häufigsten Problemen geben, die bei der Erstellung von Inline-XBRL-Instanzdokumenten in Übereinstimmung mit der ESEF-Verordnung auftreten. Nach Rückmeldungen der Marktteilnehmer beschloss die ESMA, eine überarbeitete Version des Handbuchs zu veröffentlichen, um die bestehenden Leitlinien zu erweitern und die in der ursprünglichen Veröffentlichung enthaltenen Leitlinien zu aktualisieren. Es steht zu erwarten, dass ESMA auch zukünftig weitere Aktualisierungen vornehmen wird.

1.3 Aktivitäten der Europäischen Kommission

1.3.1 Billigung des RTS als ESEF-VO (1. Fassung)

- 13 Die Europäische Kommission erließ knapp ein Jahr nach seiner Veröffentlichung am 17. Dezember 2018 den ESMA-Entwurf des RTS nahezu unverändert als Verordnung (EU) 2018/815, die wie geplant auf Jahresfinanzberichte angewendet werden soll, die Abschlüsse für Geschäftsjahre mit Beginn am oder nach dem 1. Januar 2020 enthalten.
- 14 In den Erwägungsgründen legte die Europäische Kommission u.a. ihre Rechtsauffassung zur Umsetzung der Vorgaben aus der Transparenzrichtlinie dar, dass zum einen die Jahresfinanzberichte zukünftig im Extensible Hypertext Markup Language (XHTML)-Format zu erstellen sind, zum anderen aber auch IFRS-Konzernabschlüsse im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 unter Verwendung von XBRL ausgezeichnet werden müssen.
- 15 Der delegierte Rechtsakt der ESEF-VO trat jedoch noch nicht unmittelbar in Kraft. Das Europäische Parlament und der Rat können gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 Einwände gegen fachliche Regulierungsstandards erheben (was hier jedoch nicht eintrat).

1.3.2 Veröffentlichung der ESEF-VO und Q&A-Dokument

- 16 Am 29. Mai 2019 wurde die ESEF-VO schließlich als delegierte Verordnung (EU) 2019/815 der Europäischen Kommission im EU-Amtsblatt veröffentlicht.
- 17 Flankierend zur Veröffentlichung im EU-Amtsblatt hat die Kommission ein [Q&A-Dokument](#) zur ESEF-Verordnung publiziert. Darin wird u.a. die Auffassung der Kommission dargelegt, dass die Verordnung bei der Fällung des Prüfungsurteils im Rahmen der Abschlussprüfung als gesetzliche Vorschrift im Sinne von Art. 28 Abs. 2 (c)(ii) der EU-Richtlinie 2013/34/EU (im Folgenden „Bilanzrichtlinie“) aufzufassen sei. Ferner weist die Kommission darauf hin, dass sie das *Committee of European Auditing Oversight Bodies* (CEAOB) einbindet, um zu erörtern, wie diese Prüfung in der Praxis umgesetzt werden kann.



1.3.3 Aktualisierung des RTS als ESEF-VO (2. Fassung)

- 18 Mit Datum vom 30. September 2019 verfasste die Europäische Kommission als Papier [C\(2019\) 7066 final](#) einen weiteren delegierten Rechtsakt zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 durch Aktualisierung der Taxonomie, die für ESEF zu verwenden ist.
- 19 Gemäß der Präambel sei es die Zielsetzung des Rechtsakts, die ESEF-VO zu ändern, um allen Aktualisierungen, die in der IFRS-Taxonomie von 2019 enthalten sind, *unabhängig vom Stand der Übernahme der einzelnen IFRS in der EU Rechnung* zu tragen. Insbesondere werden die einschlägigen Anhänge der ESEF-VO geändert oder ersetzt. Diese Änderung sei „[...] rein technischer Art und erforderlich, um die elektronische Berichterstattung an die bestehenden Rechnungslegungsstandards anzugleichen und auf diese Weise den Emittenten die Umsetzung der in der ESEF-Verordnung enthaltenen Auszeichnungsanforderungen zu erleichtern.“
- 20 Derzeit läuft hierzu analog zum Verfahren bei der 1. Fassung der ESEF-VO noch die Einspruchsfrist für das Europäische Parlament und den Rat.

1.4 Deutsche Gesetzgebung

1.4.1 Vorgaben zur Erstellung und Veröffentlichung von Jahresfinanzberichten

- 21 Die bisherige Umsetzung der Publizitätsvorschriften aus Artikel 4 der Transparenzrichtlinie ergibt sich aus § 114 Abs. 1 und § 117 WpHG in Verbindung mit den Offenlegungsvorschriften nach 325 HGB.
- 22 Durch die ursprünglich als §§ 37v ff. WpHG mit Artikel 1 des Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (TUG) vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 10) eingeführten Regelungen sollte nach der Begründung des seinerzeitigen Regierungsentwurfs zum TUG eine Doppelpublizität für kapitalmarktorientierte Unternehmen vermieden werden.
- 23 Demnach hat ein Unternehmen, das als Inlandsemittent Wertpapiere begibt, für den Schluss eines jeden Geschäftsjahrs einen Jahresfinanzbericht zu erstellen und spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahrs der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, allerdings nur wenn es nicht nach den handelsrechtlichen Vorschriften zur Offenlegung der einzelnen Rechnungslegungsunterlagen des Jahresfinanzberichts verpflichtet ist, welche da sind:
- a) der geprüfte Jahres- und Konzernabschluss gemäß §§ 264 und 290 HGB;
 - b) der geprüften Lage- und Konzernlagebericht gemäß §§ 289 und 315 HGB;
 - c) Erklärungen nach den Vorgaben von § 264 Abs. 2 Satz 3 und § 289 Abs. 1 Satz 5 bzw. § 297 Abs. 2 Satz 4 und § 315 Abs. 1 Satz 5 HGB; sowie
 - d) ggf. eine Bescheinigung bzw. Bestätigung der Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 134 Abs. 2a oder Abs. 4 Satz 8 WPO bei Drittstaatenprüfern.



Da sich die Offenlegungspflichten ad a) und b) unmittelbar aus § 325 Abs. 1 HGB ergeben und nach herrschender Meinung auch den Bilanzzeit ad c) umfassen, sind diese Voraussetzungen regelmäßig erfüllt. Entsprechend sind in der Praxis kaum eigenständige Veröffentlichungen von Jahresfinanzberichten zu beobachten. Üblich ist vielmehr die Veröffentlichung vom Umfang her nicht legaldefinierter Geschäftsberichte, welche in der Regel gleichwohl auch die Mindestbestandteile eines Jahresfinanzberichts umfassen.

1.4.2 Referentenentwurf zur Umsetzung der Finanzberichterstattung nach ESEF

- 24 Grundsätzlich wurde die Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie bereits ins deutsche Recht umgesetzt (Gesetz zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie vom 20. November 2015, BGBl. I S. 2029). In Fortsetzung der mit dem TUG eingeführten Vermeidung einer Doppelpublizität für kapitalmarktorientierte Unternehmen sieht der RefE ergänzend einen weiteren nationalen Implementierungsakt vor. Zielsetzung sei es sicherzustellen, dass die Formatvorgaben auch dann Anwendung finden, wenn Emittenten die Berichtspflicht nach der Transparenzrichtlinie durch die handelsbilanzrechtliche Berichterstattung erfüllen.
- 25 Wesentlicher Inhalt des RefE sind dementsprechend vorgeschlagene Änderungen im Handelsbilanzrecht für kapitalmarktorientierte Unternehmen:
- a) Pflicht zur *elektronischen Aufstellung* der Jahres- und Konzernabschlüsse, der Lage- und Konzernlageberichte sowie ihre sog. (Konzern-)Bilanzzeit und (Konzern-)Lageberichtszeit im Format XHTML durch Anfügen von § 264 Abs. 2a, § 289 Abs. 5, § 297 Abs. 4 und § 315 Abs. 6 HGB-E unter Verweis auf die ESEF-VO.
 - b) *Auszeichnung* der betroffenen IFRS-Konzernabschlüsse auf Basis der ESEF-Taxonomie mit Hilfe der Inline XBRL (iXBRL) durch Ergänzung von § 315e Abs. 1 HGB-E unter Verweis auf die ESEF-VO.
 - c) Elektronische Formvorgaben für die *Unterzeichnung* der betroffenen Abschlüsse und Bilanzzeit durch Ergänzung entsprechender Bezugnahmen auf § 126a Abs. 1 BGB.
- 26 Gegenstand der daran anschließenden Vorschriften zur Offenlegung sind dann gemäß des RefE die elektronischen Dokumente. Hierzu wird die Nomenklatur der „gesetzlichen Form“ durch das „gesetzliche Format“ in §§ 328 u.a. HGB-E ergänzt.
- 27 Explizite Neufassungen in den Regelungsbereichen der Abschlussprüfung und Bilanzkontrolle finden sich hingegen nicht. Implizit ergibt sich jedoch eine formaljuristisch durchaus relevante Änderung dahingehend, dass sich der Prüfungsgegenstand in Form von Abschluss und Lagebericht vom Papierformat in das ESEF ändert. Laut Begründung des RefE sei ein Vorteil der vorgeschlagenen Regelungen „[...]“, dass die Einhaltung der Formatvorgaben im Rahmen der Abschlussprüfung und in einem Bilanzkontrollverfahren durch die Prüfstelle bzw. Bundesanstalt geprüft werden können, da die an die Rechnungslegungsunterlagen gestellten Vorgaben zum anzuwendenden Format auch zu den gesetzlichen Vorschriften im Sinne des § 317 Absatz 1



Satz 2 und Absatz 2 Satz 3 HGB, des § 322 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 HGB, des § 342b Absatz 2 Satz 1 HGB und des § 106 WpHG gehören.“

- 28 Im Gesellschaftsrecht ergeben sich korrespondierende Änderungsvorschläge für die Informationsanforderungen an die Gesellschafter im Vorfeld von Versammlungen zur Entgegennahme oder Feststellung/Billigung des Jahres-/Konzernabschlusses oder zur Beschlussfassung über andere Maßnahmen. In diesen Fällen soll insoweit die Internetpublizität zwingend sein und die Verpflichtung zur Auslage der Unterlagen im Geschäftsraum und zur Erteilung von Abschriften ersetzen. Daher werden gleichlautende Anpassungen an den § 175 Abs. 2, § 293f Abs. 4, § 319 Abs. 3 sowie § 327c Abs. 6 AktG-E vorgeschlagen.
- 29 Das Wertpapierhandelsrecht bliebe nach den Vorschlägen grundsätzlich unverändert, da die ESEF-VO für die Erstellung von Jahresfinanzberichten (vorbehaltlich der erläuterten Befreiungsvorschrift in § 114 Abs. 1 WpHG) und ihrer Bestandteile unmittelbare Wirkung entfaltet. Entsprechend soll lediglich der Verweis auf die ESEF-VO in § 114 Abs. 2 WpHG-E ergänzt werden.

2 Befassungen des DRSC

2.1 IFRS-Fachausschuss-Sitzungen und Stellungnahmen

Bislang hat sich der IFRS-FA verteilt über die letzten vier Jahre in insgesamt vier Sitzungen ausführlicher mit elektronischer Finanzberichterstattung und insbesondere der Einführung von ESEF befasst. Folgendes ist aus diesen Befassungen protokollarisch festgehalten:

2.1.1 45. Sitzung am 07.01.2016

- 30 Der IFRS-FA erörterte das von der ESMA veröffentlichte Konsultationspapier 2015/ESMA/1463 zur Einführung eines ESEF für Jahresfinanzberichte in Europa. Ein besonderer Schwerpunkt der Diskussion lag auf den Vorschlägen zur Nutzung strukturierter Berichtsformate.
- 31 Ferner behandelte der IFRS-FA das Konsultationsdokument *IFRS Taxonomy™ Due Process*, in welchem die IFRS-Stiftung Änderungen am Konsultationsprozess für XBRL und für die Entwicklung und die Pflege der IFRS-Taxonomie seitens des IASB vorschlägt.
- 32 Es wurde entschieden, zu beiden Konsultationspapieren eine Stellungnahme des DRSC im Rahmen der jeweiligen Kommentierungsfristen im Umlaufverfahren zu verabschieden.

2.1.2 Stellungnahme des DRSC zum Konsultationspapier 2015/ESMA/1463

- 33 Das DRSC übermittelte am 19. Januar 2016 seine Stellungnahme zum Konsultationspapier 2015/ESMA/1463 an ESMA. Darin erörterte das DRSC insbesondere die Zweckmäßigkeit strukturierter Finanzberichterstattung und dem hierzu von ESMA vorgeschlagenen Umsetzungskonzept. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sollte demnach die Erstellung im strukturierten Format auf Konzernabschlüsse – und zwar solche, die im Rahmen der IAS-Verordnung (EG)



Nr. 1606/2002 erstellt wurden – als ein Bestandteil des Jahresfinanzberichts beschränkt bleiben.

- 34 Hinsichtlich der hierfür zu verwendenden Taxonomie wurden die Vorgaben der IFRS-Stiftung als sinnvoller Ausgangspunkt angesehen. Eine genaue Beurteilung in Bezug auf eine mögliche Erweiterung, Öffnung oder Beschränkung der taxonomischen Pflichtinhalte erschien dem DRSC jedoch ohne einen konkreten Vorschlag für den Indossierungsprozess der IFRS-Taxonomie schwierig. Dies sei insbesondere von ESMA's Intention abhängig zu machen, inwieweit die Berichterstattung der Abschlüsse im strukturierten Format kompatibel zu jener im unstrukturierten Format des Jahresfinanzberichtes sein soll.

2.1.3 57. Sitzung am 09.03.2017

- 35 Der IFRS-FA erörterte die von der ESMA veröffentlichte Stellungnahme ESMA/2016/1668 zur Einführung eines ESEF für Jahresfinanzberichte in Europa. Folgende wesentliche Positionen sind aus der Erörterung festzuhalten:
- a) Es wird durchaus positiv gesehen, wenn die Ausweisvorschriften von IAS 1 durch eine Taxonomie ergänzt werden. Gleichzeitig sollte die IFRS-Taxonomie aber nicht die prinzipienbasierte Standardsetzung aufheben oder untergraben und sie sollte nach Auffassung des IFRS-FA daher die Möglichkeit für unternehmensindividuelle Erweiterungen offen lassen.
 - b) Die verpflichtende Einführung der gesamthaften Taxonomie der IFRS-Stiftung geht über den Regelungsumfang der in der EU indossierten IFRS hinaus. Die Aussage der ESMA, dass die Taxonomie keine zusätzlichen Bilanzierungsvorschriften erzeuge, wird vom IFRS-FA daher als kritisch beurteilt. Eine unmittelbare Indossierung (der IFRS-Taxonomie und deren Änderungen) durch ESMA sollte nicht ohne öffentliche Konsultation erfolgen.
 - c) Die Beurteilung zu Komplexität und Kosten-Nutzen-Relation der Einführung einer strukturierten Finanzberichterstattung hängt nach Ansicht des IFRS-FA maßgeblich von der praktischen Ausgestaltung der Taxonomie-Anforderungen ab. Vor diesem Hintergrund erscheinen ergänzend zu den bisherigen Untersuchungen von ESMA und ihren Beratern auch reale Feldtests bei Unternehmen zur Ermittlung der Einführungskosten angebracht und notwendig.
- 36 Ferner behandelte der IFRS-FA die Anpassungen am *Due Process Handbook* vom Juni 2016, durch welche die IFRS-Stiftung Änderungen am Konsultationsprozess für XBRL und für die Entwicklung und die Pflege der IFRS-Taxonomie seitens des IASB vorgenommen hat. Der IFRS-FA nahm die Änderungen zustimmend zur Kenntnis.



2.1.4 65. Sitzung am 28.02.2018

- 37 Der IFRS-FA informierte sich über den abschließenden Bericht ESMA32-60-204 hinsichtlich der technischen Vorschläge zur Umsetzung des ESEF. Neben der inhaltlichen Ausgestaltung der ESMA-Vorschläge wurde der IFRS-FA über kritische Aspekte im Abschlussbericht und in den technischen Umsetzungsvorschlägen in Kenntnis gesetzt. Hierzu wurden dem IFRS-FA auch die Erkenntnisse aus einer vom DRSC-Mitarbeiterstab durchgeführten Analyse der von ESMA erzielten Ergebnisse des Feldtests präsentiert.
- 38 Der IFRS-Fachausschuss teilte mehrheitlich die vorgetragenen Bedenken und bat das Präsidium, die gewonnenen Erkenntnisse und die dazu erörterten Bedenken in geeigneter Form zeitnah an die Europäische Kommission zu kommunizieren. Die Bedenken bezogen sich insbesondere auf die Fehleranfälligkeit und Komplexität der angestrebten technischen Vorgaben mit Blick auf eine notwendige Sicherstellung der Datenqualität sowie die Nutzbarkeit der maschinenlesbaren Daten im Allgemeinen durch das konkret von ESMA vorgeschlagene elektronische Berichtsformat. Darüber hinaus bestehen noch eine Vielzahl von offenen Umsetzungs- und Anwendungsfragen. Diese beziehen sich nicht nur auf die technischen Vorgaben, sondern umfassen z.B. auch die Abschlussprüfung.

2.1.5 73. Sitzung am 28.02.2019

- 39 Der IFRS-FA diskutierte Fragestellungen, die im Kontext der Einführung des ESEF aus Sicht des DRSC-Mitarbeiterstabs aktuell noch bestehen. Vor dem Hintergrund der zeitlichen Dringlichkeit zur Klärung der Fragen erörterte der IFRS-FA, dass insbesondere im Kontext der vorgestellten Umsetzungsfragen für ESEF erneut das Gespräch mit ESMA und nationalen Aufsichtsbehörden gesucht werden solle.

Zudem erörterte der IFRS-FA, dass auch zu rechtlichen Fragen, etwa im Kontext der Prüfungs- und Haftungsfrage, weiterhin Klärungsbedarf bestehe und aktuell erhebliche Unsicherheiten bei den Anwendern vorlägen. Auch hierfür solle sondiert werden, welche Kommunikationswege dem DRSC zur Verfügung stehen, um die Sachverhalte zweckmäßig zu adressieren.

2.2 Sonstige Meinungsäußerungen des Mitarbeiterstabs

2.2.1 Durchsicht der deutschen Übersetzung der ESEF-VO (1. Fassung)

Im Zuge der Billigung der ESEF-VO wurde das DRSC vom BMJV gebeten, sprachliche Anmerkungen zur deutschen Übersetzung der Verordnung zu machen, insbesondere zur Basistaxonomie in Anhang 6. Derartige sprachliche Anmerkungen wurden – beschränkt für die Primärbestandteile – vom Mitarbeiterstab am 8. Februar 2019 an das BMJV übermittelt. Sie betrafen im Wesentlichen individuelle Übersetzungsfehler bzw. Ausdrücke, die nicht konformgehen mit den EU-indossierten Übersetzungen von IAS 1 und IAS 7; teilweise waren auch für Rechnungslegungszwecke unpassende Übersetzungen (z.B. „aktuell“ statt „kurzfristig“) auszumachen.



2.2.2 Rückmeldung zur ESEF-VO (2. Fassung)

- 40 Eine ähnliches Anliegen zur sprachlichen Durchsicht erreichte die Geschäftsstelle des DRSC auch für die deutsche Fassung des Papier C(2019) 7066 final bezüglich der Aktualisierung der Basistaxonomie. Die Durchsicht gestaltete sich als durchaus herausfordernd, da die Basistaxonomie ohne Revisionsmarkierungen komplett neu gefasst wurde, so dass eine Änderungssuche nur über die Jahreszahlen der Erstanwendung möglich ist.
- 41 Die Durchsicht beschränkte sich daher eher auf grundsätzliche prozessuale Anmerkungen zur Erstanwendung neuer Standards. Folgende Anmerkungen wurden dem Referat im BMJV am 14. Oktober 2019 durch den Mitarbeiterstab übermittelt:
- a) Die neue Fassung der IFRS-VO enthält bereits Angaben zum IFRS 17; und das sogar zum Erstanwendungszeitpunkt 1. Januar 2021, was in doppelter Hinsicht so für die EU nicht zu erwarten ist. IFRS 4 wird entsprechend (zu früh?) aufgehoben.
 - b) Gleichzeitig werden in der IFRS-VO die Anhangangaben zu IAS 39 aus IFRS 7 außer Kraft gesetzt. Hier gilt ebenso, dass die Erstanwendung im Jahr 2021 von IFRS 9 für Versicherer in der EU noch nicht abschließend beurteilt werden kann.
 - c) Umgekehrt fehlen Angaben zu den unlängst verabschiedeten Änderungen an IAS 39 und IFRS 9 im Zuge der sog. Phase I zur IBOR-Reform, welche sehr kurzfristig zur EU-Indossierung kommen dürften, da sie für 2020 relevant werden.
- 42 Insgesamt bestätigt sich damit der in Abschnitt 1.3.3 bereits dargestellte Ansatz, dass ESMA im neuen RTS den IFRS-Taxonomie-Stand der full IFRS per Mitte 2019 weitgehend unreflektiert übernommen hat, so dass sich ein Taxonomie-Stand ergibt, der (zumindest in zeitlicher Hinsicht) nicht vereinbar ist mit der EU-Indossierung.

2.2.3 Anmerkungen zum Ref-E

- 43 Mit Blick auf die sehr kurze Stellungnahmefrist zum Ref-E entschied das Präsidium des DRSC nach Rücksprache mit dem IFRS-FA dem BMJV bereits vor dieser Sitzung vorab Anmerkungen als „unverbindliche Vorab einschätzung des DRSC-Mitarbeiterstabs“ zukommen zu lassen. Folgende Aspekte wurden am 14. Oktober 2019 per E-Mail an das Referat im BMJV kommuniziert und beziehen sich eher auf das „Handwerkliche“ des Entwurfs.
- a) § 264 Abs. 4 und § 297 Abs. 4 HGB-E formulieren „Muss“-Vorschriften zur Anwendung des ESEF für kapitalmarktorientierte Unternehmen. Fraglich bleibt, ob das im Umkehrschluss für andere Unternehmen ein klares Verbot oder gar eine Option des ESEF bedeutet. Und das in zweifacher Hinsicht: 1. Nutzung der Taxonomie/iXBRL bei Anwendung der Option in §315e HGB für IFRS-Konzernabschlüsse 2. Nutzung von XHTML für alle (auch die handelsrechtlichen) Jahres- und Konzernabschlüsse sowie Lageberichte, wenn man der Auffassung folgt, dass das HGB bislang gar keine Formvorschriften definiert.



- b) Die bisherigen Formulierungen zur „Gesamtaussage des Jahres-/Konzernabschlusses“ bleiben im HGB unverändert. Daraus könnte geschlossen werden, dass sich der Anwendungsbereich von IAS 8 („Wesentlichkeit“ von Anpassungen und Fehlern) auch in einem ausgezeichneten Abschluss in iXBRL nicht ändert. Dann stellt sich schon auf Erstellerebene die Frage, ob und welche Berichtspflichten sich ergeben, wenn unterhalb dieser Schwelle Änderungen im Laufe der Jahre vorgenommen werden („Verschiebungen in den Zeilen“) – z.B. wegen Taxonomie-Updates oder besserer Zuordnung der Tags.
- c) Der RefE enthält einen harten Verweis auf die erste IFRS-VO mit Datum, mittlerweile gibt es schon die bekannte aktualisierte Entwurfsfassung vom 30. September 2019. Gilt hier ein dynamischer Verweis? Inwieweit genießt die Vorjahres-Taxonomie für die Vorjahrespalte Bestandsschutz? [Bei §315e HGB funktioniert der Verweis besser, denn die im Gesetz genannte IAS-Anwendungs-VO ist seit 2002 unverändert und Indossierungen laufen parallel in den IAS-Übernahme-VO, die im Gesetz nicht erwähnt werden.]
- d) Im AktG findet sich mehrfach folgende Anpassung zur Vorlagepflicht an die Hauptversammlung: „Muss eine in [...] bezeichnete Unterlage in elektronischer Form aufgestellt werden, ist sie von der Einberufung an den Aktionären nur über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen.“ Dies erscheint sprachlich ggf. verbesserungsfähig durch eine andere Reihenfolge, z.B. „... ist sie den Aktionären von der Einberufung an nur über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen.“
- 44 Nicht alle vorgenannten Punkte sind notwendigerweise Dinge, die auf gesetzlicher Ebene – sprich: durch den RefE – geklärt werden können oder sollten, gleichwohl ist festzuhalten, dass es relevante Fragestellungen sind, die sich in der Praxis stellen.

3 Argumente und Meinungsbild zur nationalen ESEF-Umsetzung

3.1 Stellungnahmen Dritter zum RefE

Trotz der sehr knappen Kommentierungsfrist haben einige Verbände Stellungnahmen zum RefE an das BMJV und BMF übermittelt. Einige davon sind öffentlich verfügbar bzw. wurden dem DRSC bereits zur Kenntnis gebracht (u.a. Deutsches Aktieninstitut, Die Kreditwirtschaft, Institut der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferkammer). Aus Sicht des Mitarbeiterstabs erscheinen daraus zwei Aspekte besonders erwähnenswert, die mehrfach von den Konstituenten vorgebracht werden: zum einen Kosten-Nutzen-Erwägungen, zum anderen eine formaljuristische Diskussion zu den Formatvorgaben.

3.1.1 Kosten-Nutzen-Erwägungen

Der RefE bemisst den sog. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft offenbar auf Basis der Vorüberlegungen bei ESMA im Rahmen ihres abschließenden Berichts ESMA32-60-204. Demnach dürfte ESEF „[...] bei den betroffenen Emittenten einmaligen Erfüllungsaufwand zwischen 3,28



und 5,2 Millionen Euro sowie jährlichen Erfüllungsaufwand zwischen 0,96 und 1,84 Millionen Euro verursachen. Die digitalen Unterzeichnungserfordernisse werden zusätzlichen jährlichen Aufwand in Höhe von circa 72 000 Euro und einmaligen Aufwand in Höhe von 50 000 Euro verursachen.“ Dieser zusätzliche Erfüllungsaufwand unterliege auch nicht der „One in, one out“ Regel der Bundesregierung, weil er auf einer 1:1-Umsetzung der Formatvorgabe der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie in Verbindung mit der ESEF-VO beruhe.

- 45 Die Begründung im RefE, wie auch seinerzeit ESMA, treffen dagegen keine Aussage zum weiteren Aufwand für die jährliche Abschlussprüfung, da dieser noch nicht näher beziffert werden könne.
- 46 Neben einer allgemeinen Skepsis an der sehr knappen Bemessung der Erstellungskosten für ESEF wird insbesondere der letztgenannte Punkt von den Konstituenten kritisch hinterfragt. Soweit die formaljuristische Einwertung (siehe nächster Punkt) an der Prüfungspflicht festhalte, sei mit erheblichen Kosten für die interne und externe Qualitätssicherung zu rechnen.

3.1.2 Auslegung von Artikel 4 Abs. 7 der Transparenzrichtlinie

- 47 Mit Blick auf die vorgeschlagenen Eingriffe in das Handels- und Gesellschaftsrecht wird von verschiedenen Konstituenten kontrovers erörtert, inwieweit die im RefE angelegten Regelungen alternativlos im Sinne einer richtlinienkonformen Auslegung von Artikel 4 Abs. 7 der Transparenzrichtlinie sind.
- 48 Grundsätzlich lassen sich zwei Argumentationsstränge zur Umsetzung der Vorgaben finden:
- a) In der einen Sichtweise wird der Jahresfinanzbericht und dessen Bestandteile als integriertes System verstanden, die nicht doppelt zu erstellen sind. Damit strahlen die ESEF-Formatvorgaben auch auf die Einzelbestandteile im Sinne der Bilanzrichtlinie aus, so dass schon Jahres- und Konzernabschluss des Mutterunternehmens sowie dessen Lage- und Konzernlagebericht elektronisch aufzustellen sind und soweit einschlägig auf Basis der IFRS-Taxonomie auszuzeichnen sind. Damit einher geht auch die Konsequenz dass die elektronischen Dokumente (alleiniger) Gegenstand von Abschlussprüfung und Bilanzkontrolle werden.
 - b) In einer anderen Sichtweise werden Jahresfinanzbericht und dessen einzelne Bestandteile als getrennte Berichtssysteme verstanden. Wenngleich sich materiell der gleiche Inhalt zwischen dem Jahresfinanzbericht und der Summe seiner Teile ergibt, haben beide ihren Ursprung in unterschiedlichen EU-Richtlinien und folgen eigenständigen Aufstellungs- und Offenlegungs- bzw. Veröffentlichungsregeln. Bei dieser Auffassung erfolgt die Aufstellung des Jahres- und Konzernabschlusses des Mutterunternehmens sowie seines Lage- und Konzernlageberichts weiterhin papiergebunden. Erst danach erfolgt eine Transformation in das ESEF eines Jahresfinanzberichts. Damit einher ginge auch die Konsequenz, dass die papiergebundenen Dokumente Gegenstand von Abschlussprüfung



und Bilanzkontrolle blieben. Die (zusätzliche) Prüfung des ESEF wäre dann Gegenstand weiterer Erörterungen. Mögliche Umsetzungen einer externen Qualitätssicherung bestünden z.B. in der Einführung einer separaten Prüfung der Offenlegung im ESEF oder einer zeitlichen Flexibilisierung des Urteils der Abschlussprüfung (Prüfung in zwei Schritten / nachgelagerte Prüfung der Offenlegung).

3.2 Würdigung durch den Mitarbeiterstab

- 49 Zur Kosten-Nutzen-Analyse auf Ebene der ESMA hatte sich das DRSC in seinen vergangenen Befassungen bereits hinreichend und durchaus kritisch geäußert. Im Zuge der nationalen Umsetzung erscheint ergänzend insbesondere die formaljuristische Diskussion nebst des zusätzlichen Erfüllungsaufwands (Prüfungskoten) erörterungswürdig.
- 50 Aus den vorliegenden Stellungnahmen zum RefE zeichnet sich eine Präferenz für die o.g. Auslegung ad b) ab, die teilweise auch als sog. „Offenlegungslösung“ bezeichnet wird. Dem liegt die Auffassung zu Grunde, dass durch eine ausschließliche Anpassung der Offenlegungsvorgaben im HGB ebenfalls den Formatvorgaben im Sinne der Transparenzrichtlinie genüge getan werde.
- 51 Andererseits ist festzuhalten, dass die Europäische Kommission selbst der Rechtsauffassung ad a) folgt (sog. „Aufstellungslösung“) und die Qualitätssicherung des ESEF bereits im Zuge der originären Abschlussprüfung sieht. Der RefE weist zurecht auf diese hohe juristische Hürde hin.
- 52 Daneben lassen sich zudem einige weitere Argumente für die im RefE verfolgte Umsetzungsvariante ad a) finden:
- a) Die Aufstellungslösung hat die höhere Rechtssicherheit in Bezug auf die Auslegung der Transparenzrichtlinie durch Einhaltung der Formatvorgaben bereits auf Ebene der einzelnen Bestandteile des Jahresfinanzberichts.
 - b) Sie vermeidet eine Doppelpublizität nach HGB (in Papier) und WpHG (in ESEF) und setzt die bisherige Rechtshistorie zur Befreiungsvorschrift in § 114 WpHG in Bezug auf Jahresfinanzberichte fort.
 - c) Sie verhindert die Teilung oder Trennung der Abschlussprüfung mit zwei unterschiedlichen Prüfungsgegenständen und ggf. Prüfungsarten und -umfängen.
 - d) Vorausschauend kann nicht ausgeschlossen werden, dass – gerade mit Blick auf die o.g. Diskussion – die ESEF Vorgaben zukünftig für kapitalmarktorientierte Unternehmen auch in der Bilanzrichtlinie hinsichtlich Aufstellung und Prüfung verankert werden. Eine Offenlegungslösung würde dann erneuten Gesetzgebungsbedarf im HGB und Umstellungsbedarf bei den Unternehmen erzeugen.



3.3 Erörterungen auf Europäischer Ebene

3.3.1 Diskussionen zur IFRS-Taxonomie bei EFRAG

- 53 Hinsichtlich der Konsultation der ESMA zum ESEF fand seinerzeit keinerlei offizielle Befassung bei EFRAG statt. Zu den durch die IFRS-Stiftung vorgeschlagenen Änderungen am Konsultationsprozess für XBRL und für die Entwicklung und die Pflege der IFRS-Taxonomie hatte EFRAG hingegen Stellung genommen.
- 54 EFRAG besitzt für die elektronische Finanzberichterstattung kein Beratungsmandat, so dass sich die Befassung in den Sitzungen bei EFRAG TEG und dem *Consultative Forum of Standard Setters* bislang nur sporadisch und auf sehr knappe Tagesordnungspunkte mit reinem Informationscharakter beschränkte.

3.3.2 Umsetzung von ESEF in anderen EU-Mitgliedstaaten

- 55 Bislang liegen dem DRSC leider keine belastbaren Informationen zur Umsetzung von Artikel 4 Abs. 7 der Transparenzrichtlinie i.V.m. der IFRS-VO in den anderen großen EU-Mitgliedstaaten vor. Insbesondere gestaltet es sich schwierig, die Feinheiten etwaiger Aufstellungs- oder Offenlegungslösungen zu vergleichen, da schon die bisherigen nationalen Umsetzungen für Jahresfinanzberichte sehr unterschiedlich sind.
- 56 Zum aktuellen Kenntnisstand wird in der Sitzung mündlich berichtet.

4 Nächste Schritte

- 57 Bislang liegen dem DRSC noch keine konkreten Zeitpläne vom BMVJ und BMF für das weitere Gesetzgebungsverfahren zum ESEF vor. Mit Blick auf die Erstanwendung der IFRS-VO ab 2020 ist jedoch zeitnah mit weiteren Schritten zu rechnen. Das DRSC wird dies weiterhin eng verfolgen.
- 58 Ferner hat das DRSC seine Mitgliedsunternehmen zum ersten Anwenderforum zur elektronischen Finanzberichterstattung nach ESEF am 27. November 2019 nach Berlin eingeladen. Nach derzeitigem Stand ist mit 45 Teilnehmern zu rechnen.